

**Christian Heinz**

Staatsminister

Hessischer Minister der Justiz und für den Rechtsstaat

**EINGEGANGEN 24. Okt. 2025**

**HESSEN**



Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat  
Postfach 31 69 • 65021 Wiesbaden

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter  
Herrn Staatssekretär a.D. Rainer Dopp  
Luisenstraße 7  
65185 Wiesbaden

[REDACTED]

[REDACTED]

Datum:

20. Oktober 2025

**Besuch der Länderkommission in der Justizvollzugsanstalt Kassel I am 2. August 2024**

Sehr geehrter Herr Dopp,

für den Bericht der Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter über den Besuch in der Justizvollzugsanstalt Kassel I am 2. August 2024 bedanke ich mich und freue mich über die positiven Eindrücke, die die Anstalt bei der Länderkommission hinterlassen hat.

Zu den Feststellungen und Empfehlungen der Länderkommission nehme ich wie folgt Stellung:

**A. Stand des Versorgungskonzepts für die Station für verhaltensauffällige Gefangene**

*In Abschnitt A des Berichts wird die Station für verhaltensauffällige Gefangene im Zentralkrankenhaus der Justizvollzugsanstalt in Bezug genommen. Die Länderkommission habe Kenntnis von der Erarbeitung eines Versorgungskonzepts und bittet um Mitteilung des aktuellen Umsetzungsstands.*

65185 Wiesbaden · Luisenstraße 13

Telefon (0611) 32-0

Telefax (0611) 32-7142763

E-Mail: poststelle@hmjd.hessen.de · [www.justizministerium.hessen.de](http://www.justizministerium.hessen.de)



Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. der Richtlinie (EU) 2016/680 erhalten Sie auf der o.g. Internetseite des Hessischen Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat.

Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Anzahl von psychisch auffälligen Gefangenen hat die Justizvollzugsanstalt Kassel I bereits vor einigen Jahren eine Station mit 17 Haftplätzen im Zentralkrankenhaus eingerichtet. Das Ziel der Behandlung in dieser Abteilung ist die Wiedereingliederung der betroffenen Gefangenen in den Haftalltag des Regelvollzugs durch psychische Stabilisierung und – bei entsprechender Indikation – fakultativ medikamentöse Einstellung. Das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat hat die Umsetzung der Behandlungskonzeption mit Stand vom 25.09.2025 zum 06.10.2025 genehmigt. Die Konzeption ist dem Schreiben als Anlage beigefügt.

## **B. Videotelefonie**

*Unter dem Abschnitt zu positiven Beobachtungen wird die Möglichkeit der Videotelefonie besonders herausgehoben. Die Länderkommission weist jedoch darauf hin, dass die Videotelefonie nicht auf das Besuchskontingent angerechnet werden sollte.*

Der zeitliche Mindestumfang des Besuchs wurde im Zuge des Zweiten Gesetzes zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze im Jahr 2020 bereits deutlich erhöht, so beispielsweise für erwachsene Strafgefangene von einer auf zwei Stunden im Monat. Besuche bieten – anders als rein telefonische Kontakte – umfangreiche Möglichkeiten der Kommunikation. Über das bloße Sprechen der Kommunikationspartner hinaus ist eine umfangreichere Interaktion etwa über Gestik und Mimik möglich. Dies ist auch im Wege der Videotelekommunikation der Fall, so dass eine Gleichbehandlung im Hinblick auf das Zeitkontingent sachgerecht ist. Dadurch wird auch eine Ungleichbehandlung von Inhaftierten vermieden, wenn etwa eine Gruppe Besuch und Videotelekommunikation praktizieren kann, die andere Gruppe aber – beispielsweise aus Gründen der privaten Gegebenheiten der Besucher – ausschließlich persönlichen Besuch erhalten kann.

## **C. Weitere Feststellungen und Empfehlungen**

### **I. Aufschlusszeiten**

*Die Länderkommission empfiehlt, den Gefangenen über den täglichen einstündigen Hofgang hinaus ausreichend Gelegenheit zu Kontakt mit anderen Personen und zu sinnvoller Beschäftigung zu geben. Es sollen Maßnahmen ergriffen wer-*

*den, die zur Reduzierung der täglichen Einschlussdauer der Gefangenen führen – insbesondere im Zentralkrankenhaus.*

In der Justizvollzugsanstalt Kassel I haben die Inhaftierten, soweit im Einzelfall keine besonderen Sicherungsmaßnahmen angeordnet sind, die Möglichkeit, an Freizeitmaßnahmen und Sport teilzunehmen sowie viermal in der Woche und am Wochenende Umschlüsse wahrzunehmen.

Die beobachteten Einschlusszeiten betreffen überwiegend ausnahmsweise im Zentralkrankenhaus untergebrachte Untersuchungsgefangene, denen in der Regel seitens des Haftrichters Beschränkungen auferlegt sind.

Für die auf der Station für psychisch auffällige Gefangene untergebrachten Inhaftierten sind 14 Plätze in der dafür vorgesehenen Arbeitstherapie vorhanden. Diese Inhaftierten, wie auch die übrigen im Zentralkrankenhaus untergebrachten Inhaftierten, können an Behandlungsmaßnahmen in der Anstalt (z. B. Yoga und Musikgruppe) und an einem bewegungstherapeutischen Angebot speziell für das Zentralkrankenhaus teilnehmen, soweit im Einzelfall keine medizinischen Gründe entgegenstehen oder besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet sind. Die Inhaftierten können ferner am zentralen Gottesdienst teilnehmen; bettlägerige Inhaftierte können auf Antrag Einzelseelsorge erhalten.

## **II. Baulicher Zustand**

*Hinsichtlich des baulichen Zustands der Justizvollzugsanstalt Kassel I bemerkt die Länderkommission, dass keine Gemeinschafts- oder Aufenthaltsräume existieren, die von den Gefangenen genutzt werden können. Bei den Duschen handele es sich um Sammelduschen. Weiter gebe es keinerlei Verdunkelungsmöglichkeiten an den Fenstern der Hafträume. Es sollen daher weiterhin alle Bemühungen unternommen werden, den Zustand des Gebäudes schnellstmöglich zu verbessern, um einen zeitgemäßen Vollzug zu ermöglichen.*

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden fortlaufend die notwendigen Bauunterhaltungsmaßnahmen durchgeführt. In den zurückliegenden Haushaltsjahren konnte das Bauunterhaltungsbudget der Justizvollzugsanstalt Kassel I zudem deutlich erhöht werden. Die Haushaltsmittel für die Bauunterhal-

tung sind jedoch weiterhin, insbesondere im Hinblick auf die derzeitige Phase der Haushaltskonsolidierung, beschränkt, sodass Priorisierungen vorgenommen werden müssen. Zur Ermöglichung eines zeitgemäßen Justizvollzuges ist überdies die Beachtung einer Vielzahl an Vorgaben – auch baulicher Natur (z.B. Brandschutz, Denkmalschutz) – notwendig.

Die Justizvollzugsanstalt Kassel I und das Zentralkrankenhaus werden sukzessive grundsaniert. Dies wird bis 2037/2038 andauern. Durch die Grundsanierung werden sich die baulichen Verhältnisse wesentlich verbessern.

Zwischenzeitlich haben nahezu alle hessischen Justizvollzugsanstalten die Hafräume mit Vorhängen aus schwer entflammbarer Material ausgestattet. In der Justizvollzugsanstalt Kassel I verfügen alle Hafträume über Verdunklungsmöglichkeiten – mit Ausnahme der Station für verhaltensauffällige Gefangene mit den Sicherheitshafträumen. Diese werden durch die Inhaftierten mitunter missbräuchlich für andere Zwecke genutzt.

### **III. Besonders gesicherter Haftraum**

#### **1. Dauer**

*Die Länderkommission empfiehlt, eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum so kurz wie möglich zu halten. In den Fällen, in denen ein Akutzustand von längerer Dauer ist, sollen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die diesem entgegenwirken. Dabei soll eine adäquate, an die individuellen psychischen Bedürfnisse des Betroffenen angepasste (psychiatrische) Versorgung und Betreuung sichergestellt werden. Die Länderkommission empfiehlt zudem eine Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde bei einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen. Weiter wird eine vorbeugende Kontrolle durch eine unabhängige und neutrale Instanz in Form eines Richtervorbehalts angeregt.*

Der Auffassung, dass eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum so kurz wie möglich gehalten werden soll, wird hier ausdrücklich beigetreten. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird stets beachtet und ist in den hessischen Vollzugsgesetzen normiert. Nach § 51 Abs. 3 HStVollzG sowie den korrespondierenden hessischen Vollzugsgesetzen dürfen besondere Sicherungsmaßnahmen nur

so weit aufrechterhalten werden, wie es ihr Zweck erfordert. Eine Überprüfung hat in angemessenen Abständen zu erfolgen.

Gemäß § 51 Abs. 6 HStVollzG sind besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 50 Abs. 2 Nr. 5 und 6 HStVollzG der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu berichten, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden. Zudem werden im Rahmen von unangekündigten Anstaltsrevisionen durch die Aufsichtsbehörde stichprobenartig nicht berichtspflichtige Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum mit einer Dauer von unter drei Tagen kontrolliert. Auf Grundlage der Vorlageberichte der Justizvollzugsanstalten findet sodann eine umfassende aufsichtsbehördliche Prüfung statt. In dem Fall, dass die gesetzlichen Voraussetzungen einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum nicht erfüllt wären, würde unverzüglich interveniert. Der Bedarf für eine gesetzlich normierte Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde besteht daher nicht.

Eine vorbeugende Kontrolle der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum durch eine unabhängige und neutrale Instanz (Richtervorbehalt) wird ebenfalls als nicht zweckmäßig erachtet, da die Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum in den allermeisten Fällen auf akute Gefahrensituationen zurückgehen, in denen aufgrund von Gefahr in Verzug unverzügliches Handeln zur Abwehr einer erhöhten Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder der Selbsttötung oder der Selbstverletzung erforderlich ist. Eine vorbeugende Kontrolle durch ein Gericht würde die Handlungsfähigkeit der Bediensteten des Justizvollzuges massiv einschränken, obwohl diese über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen, um die Gefahrensituation vor Ort bestmöglich einzuschätzen und die erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit anzuordnen. Hinzu kommt, dass die Anordnung der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum durch die Anstaltsleitung oder deren Vertretung erfolgt oder genehmigt wird. Alle Bediensteten des Justizvollzuges sind als Teil der vollziehenden Gewalt von Verfassungswegen an Gesetz und Recht gebunden, sodass von einer rechtmäßigen Dienstausübung auszugehen ist.

Auch die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Kassel I sind sich der besonderen grundrechtsrelevanten Bedeutung der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum bewusst, weshalb stets versucht wird, die Unterbringung so kurz

wie möglich zu halten. Um die weitere Notwendigkeit der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum zu überprüfen, werden die dort untergebrachten Gefangenen täglich, zum Teil mehrfach, durch den ärztlichen (ggf. auch psychiatrischen) und psychologischen Dienst aufgesucht, sodass eine adäquate, an die individuellen psychischen Bedürfnisse des Betroffenen angepasste Versorgung und Betreuung sichergestellt ist.

## **2. Suizidprävention**

*Im Falle einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum aufgrund von Suizidgefahr soll eine adäquate und ausreichende psychiatrische Betreuung der betroffenen Person sichergestellt werden. Zudem regt die Länderkommission die Prüfung der Einrichtung eines sog. Suizidpräventionsraums an.*

Zu den Suizidpräventionsräumen ist festzustellen, dass im hessischen Justizvollzug derzeit in mehreren Justizvollzugsanstalten Hafträume so umgestaltet werden oder diesbezüglich in Planung stehen, dass sie den Belangen psychisch auffälliger Gefangener sowie suizidgefährdeter Gefangener in besonderem Maße gerecht werden. Die räumliche Gestaltung sieht unter anderem eine Ausstattung mit Möbeln vor, die sowohl aufgrund der vandalismussicheren Beschaffenheit die Sicherheit maximieren als auch wegen der Form- und Farbgestaltung ein positives Raumklima und damit das Wohlbefinden der Gefangenen in höherem Maße fördern können. Auch die Wand- und Fußbodengestaltung wird bei der Umgestaltung von Hafträumen berücksichtigt. Hierbei spielt nicht nur die Wahl der Wandfarbe eine Rolle. Fußböden aus Kunstharz unterstützen eine wohnlichere Atmosphäre. Zusätzlich wird den Gefangenen, unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnislage, eine eigenständige Steuerung des Lichteinfalls durch Gardinen, die allen notwendigen Sicherheitsauflagen entsprechen, ermöglicht.

Zur bewusst gesteuerten Ablenkung und Orientierung, dem Erhalt der Selbstwirksamkeit, einer deeskalierenden Einflussnahme und um einen alternativen Zugang zu psychotischen und suizidgefährdeten Gefangenen zu ermöglichen, wurde – zunächst in einer hessischen Justizvollzugsanstalt – eine Medienwand installiert. Eine Medienwand ist vergleichbar mit einem großen, in die Wand eingebauten Tablet-Computer. Sie bietet den Gefangenen potenzielle Orientierung, Ablenkung und Beschäftigung durch eine selbstständige Steuerung und Beschäftigung mit

den freigeschalteten Applikationen, wie z. B. Musik hören, zeichnen, rechnen oder spielen. Der Einsatz von Medienwänden ist zudem Teil eines Konzepts zur Reizregulierung. Darüber hinaus ist anzumerken, dass beispielsweise das Bundesland Nordrhein-Westfalen seit Längerem mit Medienwänden arbeitet, die besonders im Rahmen der Suizidprävention eingesetzt werden.

In Bezug auf die Einrichtung eines Suizidpräventionsraums existiert ein Musterraum in der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt. Ein Besuch durch die Leitungen aller hessischen Vollzugsbehörden ist im Oktober 2025 geplant.

### **3. Ausstattung**

#### **a. Zugang zu Tageslicht**

*Im Rahmen der Ausführungen zur Ausstattung der besonders gesicherten Hafräume empfiehlt die Länderkommission, einen natürlichen, ungefilterten Lichteinfall sowie die Möglichkeit, nach draußen zu sehen, sicherzustellen. Darüber hinaus bittet sie um Mitteilung, auf welche Weise eine ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet wird.*

Die besonders gesicherten Hafträume verfügen über eine Be- und Entlüftungsanlage, mit der eine ausreichende Frischluftzufuhr sichergestellt wird. Daneben sind sie mit Glasbausteinen ausgestattet, um einen Tageslichteinfall zu ermöglichen. Ein Blick nach draußen ist aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht möglich.

#### **b. Zeitliche Orientierung**

*Weiter wird empfohlen, die Einsehbarkeit der Uhrzeit mit Datumsanzeige zu gewährleisten.*

Die besonders gesicherten Hafträume in der Hauptanstalt der Justizvollzugsanstalt Kassel I sind zwischenzeitlich mit Uhren mit Datumsanzeige ausgestattet worden. In der Abteilung für Frauenvollzug in Kaufungen befindet sich die Umsetzung noch in Bearbeitung.

### c. Sitzmöglichkeit

*Die Länderkommission empfiehlt, in besonders gesicherten Hafträumen eine Sitzmöglichkeit in normaler Höhe vorzuhalten. Der Delegation sei mitgeteilt worden, dass die Erprobung einer Sitzgelegenheit in der Justizvollzugsanstalt Darmstadt (Pilotprojekt) zu dem Ergebnis geführt habe, dass eine Sitzgelegenheit in keiner der Justizvollzugsanstalten des Bundeslandes Hessen bei der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum benutzt werden dürfte.*

Die besonders gesicherten Hafträume der Justizvollzugsanstalt Kassel I sind mit Faltmatratzen ausgestattet.

Es ist zu ergänzen, dass die Justizvollzugsanstalt Kassel I einem Irrtum unterlegen war. Das Pilotprojekt der Justizvollzugsanstalt Darmstadt führte vielmehr dazu, dass seitens der Aufsichtsbehörde die Empfehlung ausgesprochen wurde, die besonders gesicherten Hafträume mit Faltmatratzen und/oder Sitzwürfeln auszustatten.

## IV. Einzelhaft

### 1. Dauer

*Die Länderkommission weist darauf hin, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass jede Art von Isolierung nur auf der Grundlage einer individuellen Risikobewertung und nur für die kürzest mögliche Zeit verhängt wird. Es sollen Maßnahmen ergriffen werden, die zur Reduzierung der Zeitdauer dienen und somit den negativen Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit der Betroffenen entgegenwirken können.*

In der Justizvollzugsanstalt Kassel I werden in der Absonderung befindliche Gefangene mindestens einmal, zum Teil auch mehrmals wöchentlich, durch die besonderen Fachdienste (Sozialdienst sowie psychologischer Dienst) sowie den ärztlichen Dienst aufgesucht und betreut. Zu dem allgemeinen Vollzugsdienst besteht täglich Kontakt sowie die Möglichkeit des Austauschs, etwa im Rahmen der Einzelfreistunde – sofern von dem Gefangenen gewünscht. Soweit die betroffenen Gefangenen kein Interesse an einer Betreuung haben, besteht die fortwährende Aufgabe der Bediensteten darin, die Mitwirkungsbereitschaft des Ge-

fangenen zu wecken. Darüber hinaus sind die mit der Betreuung des sich in der Absonderung befindlichen Gefangenen betrauten Bediensteten verpflichtet, täglich das Verhalten des Gefangenen zu dokumentieren, sodass auf dieser Grundlage stets eine individuelle Risikobewertung vorgenommen werden kann. Die Gefahrenprognose und die Feststellung der Unerlässlichkeit der Absonderung werden auf dieser Grundlage in angemessenen Abständen durch die Justizvollzugsanstalt überprüft.

Der hessische Justizvollzug nimmt die mit einer Absonderung einhergehende außerordentliche Belastung für die betroffenen Gefangenen sehr ernst und ist fortdauernd bemüht, die Absonderung so kurz wie unbedingt notwendig zu halten. In wenigen Einzelfällen kommt es aufgrund des seelischen Zustands oder des Verhaltens des Gefangenen dazu, dass längere Absonderungen angeordnet werden müssen. So bei einem Gefangenen, der sich im Jahr 2023 insgesamt 218 Tage in der Absonderung befand, wobei in diesem Fall darauf hinzuweisen ist, dass die Absonderung nicht durchgängig erfolgte, sondern zwischenzeitlich sechs Wochen zur – leider erfolglosen – Erprobung der Gemeinschaftsfähigkeit des Gefangenen aufgehoben wurde. Der betroffene Gefangene musste aufgrund seines in höchstem Maße fremdaggressiven Verhaltens bereits mehrfach aus Sicherheitsgründen verlegt werden, er hatte mehrfach Mitgefangene und Bedienstete angegriffen und verletzt, die es vor ihm zu schützen galt. Ein mit dem Gefangenen anlässlich des Strafverfahrens befasster Sachverständiger attestierte ihm eine dissoziale Persönlichkeitsstörung und kam zu dem Schluss, dass es dem Gefangenen wichtiger sei, sich durchzusetzen als darüber nachzudenken, wie er von etwaigen Haftbeschränkungen loskommen könne. Der Gefangene sei hierbei ohne jedes schlechte Gewissen und Reue.

## **2. Zustimmungspflicht**

*Gemäß § 50 Abs. 8 HStVollzG bedarf eine Absonderung von mehr als 30 Tagen Dauer oder mehr als 90 Tagen innerhalb von zwölf Monaten der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Nach Empfehlung der Länderkommission ist eine engmaschige Überprüfung der Fortdauer einer Absonderung nebst einer Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde jedenfalls dann zwingend erforderlich, wenn diese über eine Dauer von mehr als 15 aufeinanderfolgenden Tagen erfolgt. Zudem regt die Nati-*

*onale Stelle an, eine vorbeugende Kontrolle dieser Maßnahmen durch eine unabhängige und neutrale Instanz in Form eines Richtervorbehalts zu gewährleisten.*

Nach § 50 Abs. 8 S. 3 HStVollzG sowie den korrespondierenden hessischen Vollzugsgesetzen (mit Ausnahme des hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes mit kürzeren Fristen) bedarf einer Absonderung von mehr als 30 Tagen Dauer oder mehr als 90 Tagen innerhalb von zwölf Monaten der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Für eine engmaschigere Überprüfung in Form eines Zustimmungserfordernisses der Aufsichtsbehörde bereits ab 15 aufeinanderfolgenden Tagen besteht nach hiesiger Auffassung kein Erfordernis.

Die Anordnung einer Absonderung über 24 Stunden kommt nach § 50 Abs. 7 HStVollzG nur dann in Betracht, wenn die Maßnahme unerlässlich ist, weshalb zuvor immer geprüft werden muss, ob andere, weniger einschneidende Maßnahmen der Kontaktbeschränkung, wie beispielsweise eine Gruppenfreistunde oder eine reduzierte Freizeit mit ausgesuchten Gefangenen, verantwortbar sind. In wenigen Ausnahmefällen ist die Anordnung einer Absonderung aufgrund des seelischen Zustandes und/oder des Verhaltens des Gefangenen unumgänglich, um Mitgefahrene, Bedienstete oder den Gefangenen vor sich selbst zu schützen. Diese besonders gefährlichen Gefangenen werden nach Anordnung der Maßnahme eine Zeit lang beobachtet, um das Verhalten hinreichend verlässlich einschätzen zu können und sicherzustellen, dass es zu keinen Übergriffen auf Mitgefahrene oder Bedienstete kommt. Eine Überprüfung der Aufsichtsbehörde bereits nach 15 Tagen erscheint deshalb verfrüht.

Darüber hinaus wird eine vorbeugende Überprüfung der Anordnung der Absonderung durch eine unabhängige und neutrale Instanz (Richtervorbehalt) deshalb für nicht erforderlich erachtet, weil die Eingriffsintensität der Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme, hier der Absonderung, zwar durchaus als hoch, aber gleichwohl als nicht mit der Eingriffsintensität einer nicht nur kurzfristigen Fixierung sämtlicher Gliedmaßen vergleichbar bewertet werden kann.

Die mit einer Fixierung sämtlicher Gliedmaßen verbundene vollständige Aufhebung der Bewegungsfreiheit rechtfertigt es, eine solche Fixierung auch im Rahmen eines bereits bestehenden Freiheitsentziehungsverhältnisses als eigenstän-

dige Freiheitsentziehung zu qualifizieren, die den Richtervorbehalt des Art. 104 Abs. 2 S. 1 GG auslöst. Die Fortbewegungsfreiheit des Gefangenen wird bei dieser Form der Fixierung nach jeder Richtung hin vollständig aufgehoben und damit über das bereits mit der Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt verbundene Maß, namentlich die Beschränkung des Bewegungsradius auf die Räumlichkeiten der Justizvollzugsanstalt hinaus, beschnitten. Des Weiteren sind die Betroffenen für die Befriedigung natürlicher Bedürfnisse völlig von der rechtzeitigen Hilfe durch die Bediensteten des Justizvollzuges abhängig. Im Verhältnis zu anderen Zwangsmaßnahmen wird die Fixierung daher regelmäßig als besonders belastend wahrgenommen (vgl. Steinert/Birk/Flammer/Bergk, Psychiatric Services 2013, 1012, 1014 f.). Darüber hinaus besteht auch bei sachgemäßer Durchführung einer Fixierung die Gefahr, dass der Betroffene durch die länger dauernde Immobilisation Gesundheitsschäden wie eine Venenthrombose oder eine Lungenembolie erleidet (vgl. BVerfG, Urteil vom 24.7.2018 – 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16; Steiner, in Henking/Vollmann, Gewalt und Psyche, 2014, 207, 216).

Wenngleich die mit einer Absonderung einhergehende Belastung ebenfalls als hoch eingeschätzt wird, so besteht dennoch die Auffassung, dass sich die Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme lediglich verschärfend auf die Art und Weise des Vollzugs der einmal verhängten Freiheitsentziehung auswirkt und damit keinen Richtervorbehalt auslöst. Nach der bereits oben zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.07.2018 ist zwar die Isolierung eines Betroffenen im Einzelfall in ihrer Intensität einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung gleichzusetzen, weil bei unzureichender Überwachung während der Durchführung einer Isolierung die Gefahr des Eintritts erheblicher Gesundheitsschäden für den Betroffenen besteht (vgl. Steinert, in: Henking/Vollmann, Gewalt und Psyche, 2014, S. 207, 216). Auch wenn die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Fixierungen von Patienten in einer Psychiatrie – nicht von Gefangenen in einer Justizvollzugsanstalt – betrifft, ist sich der hessische Justizvollzug dieser Gefahr jederzeit bewusst. In Absonderung befindliche Gefangene werden engmaschig medizinisch überwacht, um den negativen Auswirkungen der Isolation entgegenwirken zu können.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass der Gefangene jederzeit die Möglichkeit hat, die Maßnahme gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 3 HStVollzG i.V.m. 109ff. StVollZG gerichtlich überprüfen zu lassen.

### **3. Unterbringung psychisch auffälliger Gefangener**

*Hinsichtlich der langen Dauer der unausgesetzten Absonderungen psychisch auffälliger Gefangener bittet die Länderkommission um eine detaillierte Schilderung, auf welche Weise ihnen entgegengewirkt wird.*

Die Einzelhaft wurde in den genannten Fällen aufgrund der erhöhten Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen angeordnet. Eine „psychische Auffälligkeit“ per se ist kein Anordnungsgrund für eine besondere Sicherungsmaßnahme. In der Praxis führen psychische Erkrankungen jedoch häufig dazu, dass Gefangene zum Teil erheblich fremd- und/ oder eigengefährdend sind oder werden.

Die angesprochenen Gefangenen waren teilweise nicht nur „auffällig“, sondern psychisch erheblich erkrankt. Sie wurden regelmäßig dem ärztlichen Dienst und sofern erforderlich dem psychiatrischen Dienst vorgestellt. Dabei wurde den betroffenen Gefangenen die notwendige medikamentöse Behandlung stets angeboten. Ein Gefangener, der sich zunächst in Untersuchungshaft befand, ehe er gemäß § 126 a StPO in der Psychiatrie untergebracht wurde, erhielt überdies eine medikamentöse Behandlung nach § 18 HUVollzG.

Aufgrund der ärztlichen Schweigepflicht wird um Verständnis gebeten, dass weitergehende Informationen zu konkreten medizinischen Behandlungen nicht erteilt werden können.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die seitens der Justizvollzugsanstalt Kassel I berichteten Daten zur Absonderung bedauerlicherweise teilweise nicht korrekt berechnet oder nicht korrekt dargestellt wurden:

- Gefangener A: 218 Tage in 2023, allerdings mit 6-wöchiger Unterbrechung
- Gefangener B: 106 Tage in 2023
- Gefangener C: 49 Tage in 2024
- Gefangener D: 25 Tage in 2023; 43 Tage in 2024

Bereits im Juli 2025 wurde die statistische Erfassung der besonderen Sicherungsmaßnahmen durch die Aufsichtsbehörde neu geregelt, weshalb künftig sichergestellt ist, dass es zu keinen weiteren Übermittlungsfehlern kommt.

## V. Fixierung

*Fixierungen im Sinne von § 50 Abs. 8 HStVollzG dürfen ausschließlich dann durchgeführt werden, wenn die verfassungsrechtlichen Anforderungen gewährleistet werden können. Fixierte Personen müssen ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal überwacht werden, welches sich in der unmittelbaren Nähe befinden muss (Eins-zu-Eins-Betreuung). Die Länderkommision empfiehlt, das Landesrecht entsprechend der verfassungsrechtlichen Anforderungen anzupassen.*

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem oben zitierten Urteil vom 24.07.2018 festgelegt, dass bei einer Fixierung grundsätzlich eine Eins-zu-Eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal zu gewährleisten ist. Das Urteil bezieht sich jedoch auf die Situation in der Psychiatrie, worauf in der Begründung des Gesetzesentwurfs, mit dem die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in den hessischen Justizvollzugsgesetzen umgesetzt wurde, ausdrücklich hingewiesen wurde.

Zwar lassen sich viele der im Urteil aufgestellten Grundsätze auf die Situation im Justizvollzug übertragen, weshalb die hessischen Vollzugsgesetze entsprechend angepasst wurden. Ein wesentlicher Unterschied zwischen der Psychiatrie und dem Justizvollzug ist aber dessen geringere medizinische Prägung und konzeptionelle Ausstattung mit therapeutischem und pflegerischem Personal. Nach den gesetzlichen Vorgaben und Anwendungsrichtlinien für den Einsatz einer Fixierliege ist der Gefangene unmittelbar nach der Fixierung und sodann in regelmäßigen Abständen von einem Arzt aufzusuchen. Hierdurch wird eine ausreichende ärztliche Betreuung sichergestellt. Die weitere Überwachung und Betreuung des Gefangenen erfolgt in Form einer Sitzwache durch hierfür besonders geschulte Bedienstete. Die Möglichkeit der Fixierung im Justizvollzug als ultima ratio in eng umgrenzten akuten Krisensituationen ist unabdingbar, um Gefangene in Fällen

akuter gegenwärtiger Gefahr der erheblichen Selbstverletzung oder Selbsttötung vor sich selbst schützen zu können. Hierzu ist keine Alternative ersichtlich.

## **VI. Mehrfachbelegung**

*Die Länderkommission empfiehlt eine regelmäßige Unterbringung in Einzelhafträumen.*

Die einzelne Unterbringung von Gefangenen stellt den Grundsatz dar, von dem unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen werden kann, vgl. § 18 Abs. 1 Satz 2 HStVollzG.

Eine gemeinsame Unterbringung kann beispielsweise mit bis zu drei Gefangenen erfolgen, wenn die Gefangenen dieser zustimmen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HStVollzG) oder – ohne Zustimmung – wenn sich die Gefangenen im Justizvollzugskrankenhaus oder auf einer Kranken- oder Pflegestation einer Anstalt befinden (§ 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 HStVollzG).

Bisherige gemeinsame Unterbringungen konnten in der Justizvollzugsanstalt Kassel I und dem dazugehörigen Zentralkrankenhaus immer freiwillig erfolgen. Diese werden auch vorgenommen, wenn bei einem Inhaftierten die Gefahr der Suizidalität befürchtet wird oder die Inhaftierten sich aus Voranstalten kennen und keine sonstigen Gründe gegen die gemeinsame Unterbringung sprechen.

## **VII. Gemeinsame Unterbringung ohne Zustimmung**

*Wird eine gemeinschaftliche Unterbringung von Gefangenen ohne deren Zustimmung vorgenommen, empfiehlt die Länderkommission eine zeitliche Limitierung, um die potenziell negativen Auswirkungen einer Mehrfachbelegung zu beschränken. Der Entscheidung über eine gemeinschaftliche Unterbringung soll zudem eine fachliche Begründung durch medizinisches oder psychologisches Personal zugrunde liegen, die auch die Interessen derjenigen Gefangenen berücksichtigt, die nicht hilfsbedürftig bzw. gefährdet sind. Auch seien stets alternative Maßnahmen zu prüfen, wie etwa eine verstärkte Betreuung und eine angemessene ärztliche und therapeutische Versorgung. Die Entscheidung sei individuell und nachvollziehbar zu begründen und den Betroffenen entsprechend darzulegen.*

*Die Länderkommission empfiehlt eine Anpassung der Anforderungen in § 18 Abs. 1 HStVollzG.*

Die Unterbringungen von Gefangenen in Einzelhafträumen entspricht gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 HStVollzG dem Regelfall. Sollten Gefangene ausnahmsweise gemeinsam untergebracht werden, erfolgt dies unter der Betrachtung und Prüfung des jeweiligen Einzelfalls. Neben einer gemeinsamen Unterbringung aufgrund baulicher Gegebenheiten im offenen Vollzug sowie dem Zentralkrankenhaus können Gefangene nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 HStVollzG auch dann gemeinsam untergebracht werden, wenn eine Gefahr für Leben oder eine andere Hilfsbedürftigkeit besteht. Gefahr für Leben meint zumeist Zustände von Gefangenen, in denen negative psychische Folgen einer Einzelunterbringung durch eine Gemeinschaftsunterbringung vermieden werden und zu einer Entlastung der Gefangenen beitragen sollen. In allen vorgenannten Fällen ist das Einverständnis der Gefangenen zu einer gemeinsamen Unterbringung einzuholen. Die abschließende Entscheidung über die Durchführung der Maßnahme wird durch den medizinischen und psychologischen Dienst in Absprache mit der Abteilungsleitung getroffen. Die Maßnahme einer gemeinsamen Unterbringung ist zeitlich begrenzt auf den Zeitraum der Hilfsbedürftigkeit der Gefangenen, womit ein zeitliches Korrektiv vorhanden ist.

Eine gemeinsame Unterbringung von Gefangenen wird darüber hinaus in solchen Fällen gewählt, in denen die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nicht zwingend erforderlich ist und als kontraproduktiv und destabilisierend erachtet wird. Hier ist sie als milderes Mittel gegenüber einer einschneidenderen Maßnahme (Sicherungsmaßnahme) zu wählen. Während der gemeinsamen Unterbringung erfolgt eine Weiterbetreuung durch die Fachdienste.

Zwangswise gemeinsame Unterbringungen finden lediglich in besonderen Ausnahmefällen statt – beispielsweise, wenn aufgrund unvorhergesehener Ereignisse (Wasserschaden, Brand) oder aufgrund von Belegungsspitzen nicht ausreichend Einzelhafträume zur Verfügung stehen (vgl. § 18 Abs. 1. Satz 2 Nr. 5 HStVollzG). Die gemeinsame Unterbringung darf dann einen Zeitraum von sechs Monaten nicht übersteigen.

## **VIII. Respektvoller Umgang**

*Während des Besuchs sei der Delegation aufgefallen, dass sich Bedienstete vor dem Betreten der Hafträume nicht immer durch Anklopfen bemerkbar machten. Der Umgang mit Gefangenen soll respektvoll ausgestaltet sein. Hierzu gehöre auch, dass sich das Personal vor dem Öffnen der Haftraumtür durch Anklopfen bemerkbar mache.*

Das Erfordernis des Anklopfens vor Betreten der Hafträume wird von den Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Kassel I beachtet. Nur versehentlich kann es vorkommen, dass es im Einzelfall unterbleibt.

## **IX. Urinabgabe unter Sichtkontrolle**

*Die Länderkommission empfiehlt, zur Schonung des Schamgefühls, neben der Urinabgabe unter Beobachtung zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten, sodass betroffene Personen die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.*

Die Prüfung alternativer Lösungen läuft weiterhin.

## **X. Vertraulichkeit von Telefongesprächen**

*Es soll gewährleistet werden, dass vertrauliche Telefongespräche stattfinden können.*

In den Vollzugsabteilungen 20 (A-Flügel), 22 (C-Flügel) und 23 (D-Flügel) der Justizvollzugsanstalt Kassel I wurden im Nachgang zu dem Besuch der Länderkommission an den Stationstelefonen Plexiglashauben installiert.

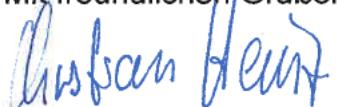
## **D. Verpflegung**

*In Abschnitt D. des Berichts wird dargestellt, dass Gefangene der Delegation der Länderkommission mitgeteilt hätten, dass die Verpflegung häufig nicht ausreiche. Es gäbe insbesondere zu wenig Aufstrich (Käse und Wurst) für die Brotmahlzeiten.*

Die Verpflegung in der Justizvollzugsanstalt Kassel I wird in qualitativer und quantitativer Hinsicht nach den Regeln der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) zubereitet und ausgegeben.

In diesem Zusammenhang möchte ich die Gelegenheit ergreifen, Ihnen meinen ausdrücklichen Dank für die unterbreiteten Anregungen auszusprechen. Die Arbeit Ihrer Stelle stellt für mich nicht lediglich ein Korrektiv dar, sondern vielmehr eine wertvolle Hilfe bei der kontinuierlichen Optimierung des hessischen Justizvollzugs.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Heinz

Staatsminister

